

# RS Vwgh 1997/10/28 97/14/0045

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.10.1997

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

60/04 Arbeitsrecht allgemein

## Norm

EStG 1988 §67 Abs6;

KommStG 1993 §5 Abs1;

KommStG 1993 §5 Abs2 litb;

UrlaubsG 1976 §10;

UrlaubsG 1976 §6;

UrlaubsG 1976 §9;

## Rechtssatz

Das Urlaubsentgelt, welches dem Arbeitnehmer bei aufrechterm Dienstverhältnis ohne weitere Gegenleistung seinerseits zusteht, gebührt aufgrund des § 9 UrlaubsG zur Gänze oder aufgrund des § 10 UrlaubsG zumindest anteilig auch dann, wenn der Arbeitnehmer seinen Urlaub bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht (vollständig) konsumiert hat. Der durch § 6 UrlaubsG dem Arbeitnehmer eingeräumte Anspruch auf das regelmäßige Entgelt für den Zeitraum desurlaubes besteht sohin (teilweise) auch dann, wenn es wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zum Verbrauch desurlaubes kommt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997140045.X02

## Im RIS seit

22.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)